



**Allgemeinverfügung
Nr. D/BAM/ADR
Aktenzeichen 3.2/01 2020 Rev. 1
Festlegung von Anforderungen für die Beförderung in loser Schüttung von
UN 3291 (medizinischer Abfall) nach VC 3 gemäß 7.3.3.1 ADR**

Hiermit gibt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) als zuständige Behörde gemäß § 8 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258, 263), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die

Allgemeinverfügung Nr. D/BAM/ADR, Aktenzeichen 3.2/01 2020 Rev. 1

Zulassung der Beförderung auf der Straße von medizinischen Abfällen, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2/COVID-19), kontaminiert sind, bekannt.

Andere Beförderungsvorschriften des ADR für diese Abfälle bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Sofern für die Beförderung in loser Schüttung von UN 3291 (medizinischer Abfall) nach VC 3 gemäß 7.3.3.1 ADR nicht nach dieser Allgemeinverfügung verfahren werden kann, ist eine Einzelzulassung durch die BAM erforderlich.



Allgemeinverfügung

Nr. D/BAM/ADR

Festlegung von Anforderungen für die Beförderung in loser Schüttung von UN 3291 (medizinischer Abfall) nach VC 3 gemäß 7.3.3.1 ADR

Aktenzeichen 3.2/01 2020 Rev. 1

1. Rechtsgrundlagen

Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258, 263), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR 2019), Abschnitte 7.3.1 und 7.3.3 Beförderung in loser Schüttung nach VC 3.

2. Betroffene gefährliche Stoffe

Medizinischer Abfall, von dem bekannt ist oder anzunehmen ist, dass er mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2/COVID-19), kontaminiert ist (zugeordnet zu UN 3291 KLINISCHER ABFALL UNSPEZIFIZIERT, N.A.G oder (BIO)MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G oder UNTER DIE VORSCHRIFTEN FALLENDER MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G.)

3. Anforderungen an Fahrzeuge oder Container nach VC 3 gemäß 7.3.3.1 ADR

Folgende Anforderungen müssen die Schüttgut-Container für die Beförderung der unter Nummer 2 bezeichneten Stoffe erfüllen:

- a) Die Schüttgut-Container müssen der Definition in 1.2.1 ADR für geschlossene Schüttgut-Container entsprechen.
- b) Geschlossene Schüttgut-Container und ihre Öffnungen müssen bauartbedingt dicht sein. Diese Schüttgut-Container müssen nicht poröse innere Oberflächen haben und müssen frei von Rissen oder anderen Eigenschaften sein, die zu einer Beschädigung der darin enthaltenen Verpackungen, einer Verhinderung der Desinfektion oder einer unbeabsichtigten Freisetzung führen könnten.
- c) Abfälle der UN-Nummer 3291 müssen innerhalb des geschlossenen Schüttgut-Containers in UN-bauartgeprüften und -zugelassenen Säcken aus Kunststoffolie



(5H4) enthalten sein, die für feste Stoffe der Verpackungsgruppe II geprüft und gemäß Unterabschnitt 6.1.3.1 gekennzeichnet sind. Diese Kunststoffsäcke müssen in der Lage sein, den Prüfungen für die Reiss- und Schlagfestigkeit gemäß ISO 7765-1:1988 «Kunststofffolien und -bahnen – Bestimmung der Schlagfestigkeit nach dem Fallhammerverfahren – Teil 1: Eingrenzungsverfahren» und ISO 6383-2:1983 «Kunststoffe – Folien und Bahnen – Bestimmung der Reißfestigkeit – Teil 2: Elmendorf-Verfahren» standzuhalten. Jeder Kunststoffsack muss eine Schlagfestigkeit von mindestens 165 g und eine Reißfestigkeit von mindestens 480 g sowohl in paralleler als auch in senkrechter Ebene zur Länge des Kunststoffsacks haben. Die Nettomasse jedes Kunststoffsacks darf höchstens 30 kg betragen. Abweichend von den Festlegungen im Zulassungsschein dürfen die Säcke auch anderweitig wirksam verschlossen werden (z. B. Rödels, Kabelbinder). Die Nettomasse jedes Kunststoffsacks darf höchstens 30 kg betragen. Abweichend von den Festlegungen im Zulassungsschein dürfen die Säcke auch anderweitig wirksam verschlossen werden (z. B. Rödels, Kabelbinder).

Alternativ dürfen Kunststofffoliensäcke mit einer minimalen Wanddicke von 200 µm verwendet werden. Die Nettomasse jedes Kunststoffsacks darf höchstens 30 kg betragen. Die Säcke sind wirksam zu verschließen (z. B. Rödels, Kabelbinder).

- d) Einzelne Gegenstände mit einer Masse von mehr als 30 kg oder solche, die aufgrund ihrer Größe nicht in Säcken verpackt werden können und die keine Flüssigkeit enthalten, wie z. B. verschmutzte Matratzen, dürfen ohne Kunststoffsack befördert werden.
- e) Abfälle der UN-Nummer 3291, die flüssige Stoffe enthalten, dürfen nur in Kunststoffsäcken befördert werden, die ausreichend saugfähiges Material enthalten, um die gesamte Menge flüssiger Stoffe aufzusaugen, ohne dass davon etwas in den Schüttgut-Container gelangt.
- f) Abfälle der UN-Nummer 3291, die scharfe Gegenstände enthalten, dürfen nur in UN-bauartgeprüften und -zugelassenen starren Verpackungen befördert werden, die den Vorschriften der Verpackungsanweisung P 621, IBC 620 oder LP 621 entsprechen.
- g) Starre Verpackungen gemäß Verpackungsanweisung P 621, IBC 620 oder LP 621 dürfen ebenfalls verwendet werden. Sie müssen ordnungsgemäß gesichert sein, um unter normalen Beförderungsbedingungen Beschädigungen zu verhindern. Abfälle in starren Verpackungen und Kunststoffsäcken, die zusammen in demselben geschlossenen Schüttgut-Container befördert werden, müssen ausreichend voneinander getrennt sein, z. B. durch geeignete starre Absperrungen oder Trennwände, Maschennetze oder andere Mittel zur Sicherung, um eine Beschädigung der Verpackungen unter normalen Beförderungsbedingungen zu verhindern.
- h) Abfälle der UN-Nummer 3291 in Kunststoffsäcken dürfen in geschlossenen Schüttgut-Containern nicht so stark komprimiert werden, dass die Säcke nicht mehr dicht bleiben.



- i) Nach jeder Beförderung muss der geschlossene Schüttgut-Container auf ausgetretenes oder verschüttetes Ladegut untersucht werden. Wenn Abfälle der UN-Nummer 3291 in einem geschlossenen Schüttgut-Container ausgetreten sind und verschüttet wurden, darf dieser erst nach gründlicher Reinigung und, soweit erforderlich, nach Desinfektion oder Dekontamination mit einem geeigneten Mittel wiederverwendet werden. Mit Ausnahme von medizinischen oder veterinärmedizinischen Abfällen dürfen keine anderen Güter zusammen mit Abfällen der UN-Nummer 3291 befördert werden. Diese anderen, in demselben geschlossenen Schüttgut-Container beförderten Abfälle müssen auf eventuelle Kontaminationen untersucht werden.

4. Zulassung

Nach Abstimmung mit dem Robert Koch Institut (RKI) lässt hiermit die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) gemäß der unter 3. aufgeführten Anforderungen an Fahrzeuge oder Container nach VC 3, die Beförderung von unter 2. genannten Stoffen zu.

Diese Allgemeinverfügung „Festlegung von Anforderungen für die Beförderung in loser Schüttung von UN 3291 (medizinischer Abfall) nach VC 3 gemäß 7.3.3.1 ADR“ ersetzt die Allgemeinverfügung „Festlegung von Anforderungen für die Beförderung in loser Schüttung von UN 3291 (medizinischer Abfall) nach VC 3 gemäß 7.3.3.1 ADR“ Aktenzeichen 3.2/01 2020 vom 18.03.2020.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Widerruf

Diese Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

5.2 Auflagen

Eine Kopie dieser Allgemeinverfügung ist bei der Beförderung mitzuführen.



Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Unter den Eichen 87, 12205 Berlin

Fachbereich 3.2 Gefahrgut tanks und Unfallmechanik

Berlin, den 31.03.2020

Im Auftrag



Dr.-Ing. F. Otremba
Fachbereichsleiter

Im Auftrag

Dipl.-Ing. A. Würsig
Sachbearbeiter

Diese Allgemeinverfügung besteht aus 5 Seiten.